

# Compliance

Mai 2021

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

## Inhalt



## Aufmacher

### „Wir regulieren unsere Wirtschaft tot“

Erneut musste die Deutsche Compliance Konferenz coronabedingt als reine Online-Veranstaltung stattfinden. Die Themen bildeten das Spektrum der aktuell heiß diskutierten Fragen in der Compliance-Community ab. Allen voran das Verbandssanktionengesetz, das voraussichtlich in dieser Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet wird.

## Recht

## Recht

## Recht



### Ersatz für Anwaltskosten aus internen Ermittlungen

Das Bundesarbeitsgericht (Urteil vom 29. April 2021 – 8 AZR 276/20) hatte zu entscheiden, ob ein Arbeitnehmer die Anwaltskosten ersetzen muss, die sein ehemaliger Arbeitgeber für Ermittlungen gegen ihn wegen Compliance-Verstößen aufgewandt hatte. Dazu sei die substantiierte Darlegung notwendig, dass die Kosten erforderlich waren, entschied das Gericht.

### 5 Hinweisgeberschutzgesetz ausgebrems

### Verbandssanktionengesetz – ein Fall für den Reißwolf?

Aus dem politischen Berlin kommen immer mehr Signale, dass das Vorhaben eines Verbandssanktionengesetzes (VerSanG) für diese Legislaturperiode wohl „gescheitert“ ist. Das „Gesetzgebungsmanagement“ wies von Anfang an Schwachstellen auf.

### Führungskräftebefragung: Compliance und Integrität in der Krise

Eine Führungskräftebefragung der Kommunikationsagentur A&B One, unterstützt vom Zentrum für Wirtschaftsethik (ZfW), zeichnet ein aktuelles Bild der Zielgruppe „Management“. Danach stehen Integrität, Transparenz und Fairness im Wettbewerb hoch im Kurs. Doch nur die Hälfte der Befragten bescheinigt ihrem jeweiligen Arbeitgeber, auch in wirtschaftlich schwierigen Situationen integer zu handeln.

## Veranstaltungen

11.-12. Mai 2021 | **Dresden** |  
**Product Compliance Dialog**

9. Juni 2021 | **Hamburg** | **8. Hanseatischer Compliance Tag**

10. Juni 2021 | **München** | **Kreative Lösungen im Arbeitsrecht**

16. Juni 2021 | **Online** | **Food Compliance**

19.-21. September 2021 | **Online oder in Düsseldorf** | **Datenschutzkonferenz**

**ANGEBOT**  
**COMPLIANCE-BERATER: TESTLESEN PRINT**

**Leistungen**

**3 Monate gratis**

**+ Zugang zur Online-Datenbank**

## „Wir regulieren unsere Wirtschaft tot“

Erneut musste die Deutsche Compliance Konferenz coronabedingt als reine Online-Veranstaltung stattfinden. Die Themen bildeten das Spektrum der aktuell heiß diskutierten Fragen in der Compliance-Community ab. Allen voran das Verbandssanktionengesetz, das voraussichtlich in dieser Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet wird.



Podiumsdiskussion mit den vier Referenten des DCK-Vormittags: Jörg Bielefeld, Dr. Roman Reiss, Thomas Metz und Markus Jüttner

Den Einstieg in die Tagung machte Jörg Bielefeld, Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, der auch den Konferenz-Vormittag moderierte. Zu Beginn seines Vortrags erläuterte er: „Verbandstat ist eine Straftat, durch die Pflichten, die den Verband treffen, verletzt worden sind oder durch die der Verband bereichert worden ist oder werden sollte.“ Wenn eine Leitungsperson eine Verbandstat begehe, dann führe das unmittelbar zur Verbandssanktion. Begehen „sonstige Mitarbeiter“ des Verbandes die Tat und wurde das ermöglicht durch schlechte Compliance, führe das auch zur Verbandssanktion.

„So war das mal gedacht“, bemerkte Bielefeld im Verlauf seines Vortrags über den VerSanG-Entwurf gleich mehrfach. Denn wenn das Gesetzespaket noch in dieser Legislaturperiode veröffentlicht werden sollte, müsste das im „Schweinsgalopp“ geschehen. In der aktuellen Sitzungswoche stehe es nicht auf der Tagesordnung – auch in den verbleibenden Sitzungswochen dürfte das voraussichtlich nicht mehr geschehen.

Bielefeld stellte dem Umgang mit dem Gesetzgebungsverfahren kein gutes Zeugnis aus: „Letztes Jahr am 12.6.2020 endete die Stellungnahmefrist für die Verbände. Doch dann wurde sich ersichtlich gar nicht mit den Stellungnahmen beschäftigt, sondern bereits vier Tage später ein Regierungsentwurf veröffentlicht. Das mag auch ein Grund sein, warum die Kritik am Entwurf nie abgeebbt ist.“ (Siehe hierzu auch auf Seite 6 dieser Ausgabe den Beitrag von Dr. Martin Petrasch: Verbandssanktionengesetz – ein Fall für den Reißwolf?)

Bielefeld ging allerdings nicht davon aus, dass sich die Unternehmen jetzt zurücklehnen können. Das Verbandssanktionengesetz werde aller Voraussicht nach in der nächsten Legislaturperiode wieder aufgegriffen, auch wenn die bisher vorliegenden Wahlprogramme der Parteien das Thema nicht unbedingt ausdrücklich aufgreifen, so wie etwa die SPD.

Bei den Grünen zeichne sich immerhin eine Richtung ab: „Sie möchten Unternehmen künftig wirksamer zur Rechenschaft ziehen, fordern ein eigenes Gesetz gegen Wirtschaftskriminalität und verpflichtende Vorkehrungen für Unternehmen zur Verhinderung von Straftaten. In welche Richtung das konkret geht, bleibt offen“, sagte Bielefeld.

Sehr fündig sei er hingegen bei der Partei „Die Linke“ geworden: Schwerpunktstaatsanwaltschaften sollten geschaffen werden und auch ein „Unternehmensstrafrecht“ werde bei „Die Linke“ genannt, „um nicht nur einzelne Personen, sondern große Konzerne zur Verantwortung zu ziehen“. Die FDP positioniere sich nicht direkt zum Wirtschaftsstrafrecht und CDU/CSU und AfD haben bisher keine Programmwürfe zur Bundestagswahl vorgelegt.

Markus Jüttner, E.ON SE, der im Anschluss referierte, machte keinen Hehl aus seiner Kritik an den zunehmenden Vorschriften: „Wir regulieren unsere Wirtschaft tot“, sagte er in der Podiumsdiskussion am Mittag. In seinem Vortrag hatte er zuvor einen Eindruck davon gegeben, wie überladen die Compliance ist. „Busy ist the new stupid“, lautete so auch der Titel seines Referats. „Ein Zitat von Warren Buffet, der ein wenig kautzig ist, aber in

einigen Bereichen durchaus nachahmenswert“, stellte Jüttner fest. Nach Professor Isensee erlasse die EU pro Tag acht Vorschriften. Die Online-Datenbank des Statistischen Bundesamts Ondea zähle 15.778 bundesrechtliche Vorgaben und Informationspflichten für die deutsche Wirtschaft. Ungefähr 160 Verbandstaten gäbe es nach dem VersanG – wenn es vielleicht doch später mal käme. „Das ist viel! Schon zu viel für uns Menschen, die Compliance in Vollzeit bearbeiten und erst recht für diejenigen, die Compliance ‚nebenher‘ machen.“ Man könne schon auf die Idee kommen, dass Compliance-Officer damit überfordert sind.

Auch Thomas Metz, Hessisches Ministerium der Justiz, bemängelte das Verbandssanktionengesetz: Es lege zu hohe Hürden und Maßstäbe an. Das Schuldprinzip im Bereich der Unternehmenssanktionierung aufzuheben, sei schon aus verfassungsrechtlichen Gründen bedenklich: „Keine Strafe ohne Schuld ist der Grundsatz, dem Rechnung getragen werden muss.“ Als „völlig falsch“ bezeichnete er, dass das Legalitätsprinzip im Bereich der Unternehmenssanktionierung eingeführt werden soll. „Das wird zu einer erheblichen Mehrbelastung der Staatsanwaltschaften und dann auch der Gerichte führen.“ Auch lasse die Bundesjustizministerin den erheblichen Aufwand für die Ermittlungen zu der Frage außer Acht, ob die Straftat hätte verhindert oder erschwert werden können. „Wir haben gute Erfahrungen mit dem Opportunitätsprinzip gemacht. Der Spielraum wird in Hessen mit Augenmaß genutzt“, stellte Metz fest. Aus seiner Sicht wäre die Bundesjustizministerin gut beraten, das Gesetzesvorhaben für diese Legislaturperiode aufzugeben.

Versöhnlicher äußerte sich Dr. Roman Reiss, Robert Bosch GmbH, in der Podiumsdiskussion am Mittag: „Wir wünschen uns Berechenbarkeit. Bei aller Dynamik vom kleinen bis zum großen Unternehmen müssen wir uns auf gewisse Leitplanken einigen, die immer bedient werden müssen. Wir brauchen ein Gesetz, das berücksichtigt, was beherrschbar ist für ein Unternehmen.“

chk

Einen Bericht über die weiteren Themen der Deutschen Compliance Konferenz 2021 lesen Sie in der Juni-Ausgabe von Compliance.



## 8. Hanseatischer Compliance Tag

### » Compliance bei speziellen Lagen und Risiken «

Mittwoch, 9. Juni 2021 | 9 bis 18 Uhr | Handelskammer Hamburg

- 09:00 Uhr **Eintreffen und Registrierung**
- 09:30 Uhr **Begrüßung**  
*Christian Graf, Leiter Recht der Handelskammer Hamburg*  
*Dr. Malte Passarge, Geschäftsführer von Pro Honore e.V., Hamburg*
- 09:45 Uhr **Key Note: Korruption in der preußisch-deutschen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts**  
*Prof. Dr. Wolfram Pyta, Leiter Abteilung Neuere Geschichte, Universität Stuttgart*
- 10:30 Uhr **Das neue Verbandssanktionengesetz – Risiken und Lösungsansätze**  
*Dr. Malte Passarge, Rechtsanwalt, Huth Dietrich Hahn, Hamburg*
- 11:15 Uhr **Erfahrungsbericht zur Zertifizierung von CMS nach dem Hamburger Compliance Zertifikat**  
*Prof. Dr. Stefan Behringer, IFZ Institut für Finanzdienstleistungen Zug, Hochschule Luzern*
- 12:00 Uhr **Diskussion**
- 12:30 Uhr **Mittagspause**
- 13:30 Uhr **Checkliste oder Eigenverantwortung? Ganzheitliche Compliance in der Industrie**  
*Dr. Kathrin J. Niewiara, Rechtsanwältin, bleu&orange®, Berlin*
- 14:15 Uhr **Aktuelle Problemfelder im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht**  
*Gabriel Kurt, KPMG AG*
- 15:00 Uhr **KYC - Know Your Customer: Digital Fit meets Regulatory Fit**  
*Salvatore Saporito, Validatis - Bundesanzeiger Verlag GmbH, Köln*
- 15:45 Uhr **Diskussion**
- 16:00 Uhr **Kaffeepause**
- 16:15 Uhr **Neues vom Whistleblower Gesetzgebung, Motivlage, richtiger Umgang mit Verdachtsfällen, Fehler vermeiden**  
*Dr. Nico Herold, Ludwig-Maximilians-Universität München*
- 17:00 Uhr **Der Druck nimmt zu! Krisenkommunikation in stürmischen Zeiten**  
*Dirk von Manikowsky, Hering Schuppener Consulting, Düsseldorf*
- 17:45 Uhr **Diskussion**
- 18:00 Uhr **Ende und Ausklang**

Speisen, Getränke, Dokumentation und Teilnahmezertifikat sind im Tagungspreis von 280,- € zzgl. 53,20 € MwSt. enthalten. Für Mitglieder von PRO HONORE e.V. ist die Teilnahme kostenlos. Wir bitten um Anmeldung per Fax an (040) 41 525 - 111, per E-Mail an [info@pro-honore.de](mailto:info@pro-honore.de) oder online unter [www.hanseatischer-compliance-tag.de](http://www.hanseatischer-compliance-tag.de).

Veranstalter



INSTITUT FÜR  
COMPLIANCE IM MITTELSTAND

Medienpartner



Förderer



Handelskammer  
Hamburg



HUTH DIETRICH HAHN

## Ersatz für Anwaltskosten aus internen Ermittlungen

Das Bundesarbeitsgericht (Urteil vom 29. April 2021 – 8 AZR 276/20) hatte zu entscheiden, ob ein Arbeitnehmer die Anwaltskosten ersetzen muss, die sein ehemaliger Arbeitgeber für Ermittlungen gegen ihn wegen Compliance-Verstößen aufgewandt hatte. Dazu sei die substantiierte Darlegung notwendig, dass die Kosten erforderlich waren, entschied das Gericht.

Bei der Beklagten waren mehrere anonyme Verdachtsmeldungen wegen eventueller Compliance-Verstöße des Klägers eingegangen. Danach traf das bei der Beklagten zuständige Gremium die Entscheidung, eine Untersuchung durchzuführen. Dazu wurde eine auf die Durchführung von Compliance-Ermittlungen spezialisierte Anwaltskanzlei eingeschaltet. Die Kanzlei legte einen Untersuchungsbericht vor, der dem Kläger mehrere Verfehlungen nachwies, und stellte der Beklagten für ihre Tätigkeit insgesamt 209.679,68 Euro in Rechnung.

Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis gegenüber dem Kläger. Gegen die Kündigung hat der Kläger Kündigungsschutzklage erhoben, die rechtskräftig abgewiesen wurde. Mit ihrer Widerklage hat die Beklagte den Kläger auf Ersatz der ihr von der Anwaltskanzlei in Rechnung gestellten Ermittlungskosten in Anspruch genommen.

Die Revision des Klägers, der die vollständige Abweisung der Widerklage begehrte, war vor dem Bundesarbeitsgerichts (BAG) erfolgreich.

Grundsätzlich könne ein Arbeitgeber vom Arbeitnehmer die durch das Tätigwerden einer spezialisierten Anwaltskanzlei entstandenen notwendigen Kosten ersetzt verlangen, so das BAG. Das gelte, wenn er die Anwaltskanzlei anlässlich eines konkreten Verdachts einer erheblichen Verfehlung des Arbeitnehmers mit Ermittlungen gegen diesen beauftragt hat und der Arbeitnehmer einer schwerwiegenden vorsätzlichen Vertragspflichtverletzung überführt wird. Sofern ein konkreter Verdacht einer erheblichen Verfehlung des Arbeitnehmers vorliege, gehörten auch die zur Abwendung drohender Nachteile notwendigen Aufwendungen des Geschädigten zu dem nach § 249 BGB zu ersetzenden Schaden. Die Grenze der Ersatzpflicht



Wenn eine Anwaltskanzlei Compliance-Verfehlungen von Mitarbeitern unter die Lupe nimmt, kann das teuer werden und zu Ersatzansprüchen führen.

richte sich nach dem, was ein vernünftiger, wirtschaftlich denkender Mensch nach den Umständen des Falles zur Beseitigung der Störung oder zur Schadensverhütung nicht nur als zweckmäßig, sondern als erforderlich getan haben würde. Dem stehe § 12a Abs. 1 Satz 1 ArbGG, der als spezielle arbeitsrechtliche Regelung nicht nur einen prozessualen, sondern auch einen materiellen Kostenersatzanspruch ausschließt, nicht entgegen. Die Beklagte habe jedoch nicht dargelegt, dass die von ihr geltend gemachten Kosten erforderlich waren. Es fehle an einer substantiierten Darlegung, welche konkreten Tätigkeiten bzw. Ermittlungen wann und in welchem zeitlichen Umfang wegen welchen konkreten Verdachts gegen den Kläger von der beauftragten Anwaltskanzlei ausgeführt wurden, entschied das BAG.

chk

Anzeige

## Mit Content zum Erfolg – ohne Sorge um Urheberrechte



Kostenfreies **Webinar** zur VG WORT Sammellizenz am 02. Juni. Hier registrieren!

# Hinweisgeberschutzgesetz ausgebremst

Bis zum 17. Dezember 2021 soll die EU-Richtlinie zum **Schutz von Whistleblowern** in allen Mitgliedstaaten umgesetzt sein. In Deutschland legte das Bundesjustizministerium erst im Dezember 2020 den Entwurf für ein Hinweisgeberschutzgesetz vor. Medienberichten zufolge ist der Entwurf nun Ende April 2021 vorerst ausgebremst, nachdem CDU und SPD keine Einigkeit erzielen konnten.



Nichts sagen, sehen und hören: Viele Arbeitnehmer dürften nach dieser Devise verfahren und auf Nummer sicher gehen, solange das Hinweisgeberschutzgesetz noch auf sich warten lässt.

Unternehmen. Damit übertreffe der Gesetzentwurf ohne Notwendigkeit die EU-Vorgaben. In Zeiten der Pandemie, in der viele Unternehmen um ihre Existenz kämpfen, müsse die rechtliche Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie aber auf das begrenzt werden, was die EU vorgebe.

SPD-Vertreter verteidigten den Entwurf – unter anderem auch Hubertus Heil, Bundesminister für Arbeit und Soziales, der auf den Schutz von Arbeitnehmern hinwies, die beispielsweise bei Verletzungen der Arbeitsschutzvorschriften Alarm schlagen. Gerade in Zeiten der Pandemie sei der Arbeits- und Gesundheitsschutz besonders wichtig. Eine „verkorkte Schmalspurlösung zugunsten mutiger Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ werde es mit ihm nicht geben, kündigte er an.

Die europäische Richtlinie muss bis zum 17.12.2021 in deutsches Recht umgesetzt sein. Viel Zeit bleibt also nicht mehr: Sofern nicht zügig eine Einigung erzielt wird, dürfte der Termin – auch angesichts der Bundestagswahl im September – kaum noch zu halten sein. *chk*

Der Gesetzentwurf von Bundesjustizministerin Christine Lambrecht (SPD) geht in einem wichtigen Punkt über die Vorgaben der europäischen Richtlinie, die er umsetzen soll, hinaus: Nicht nur Hinweisgeber, die Verstöße gegen EU-Recht mel-

den, sollen geschützt sein, sondern auch Meldungen über Verstöße gegen deutsches Recht sind erfasst.

Dem Koalitionspartner CDU passt das nicht. Er befürchtet eine erhebliche Mehrbelastung für

Anzeige

## Darf in keinem Unternehmen fehlen!



Das Werk betrachtet Unternehmensbeobachter, sogenannte „Compliance-Monitoren“, die für einen bestimmten Zeitraum Compliance-Systeme prüfen, bewerten und dabei helfen sollen, beanstandete Rechtsverstöße in Zukunft möglichst zu vermeiden.

### Der Titel in Kürze:

- Rechtsgrundlagen für den Einsatz eines Monitors in Deutschland, den USA und im Vereinigten Königreich
- Untersuchung des Foreign Corrupt Practices Act (FCPA)
- Qualifikation und Auswahlverfahren des Monitors
- Aufgaben, Rechte und Befugnisse des Monitors
- Prüfungsmaßstäbe und Grenzen des Monitors
- Bisherige Umsetzung der Monitormandate
- Vor- und Nachteile des Monitorships

Maximilian F. Schlutz

### Compliance Monitorships

Wie kann ein US-Instrumentarium den Alltag deutscher Unternehmen bestimmen?

2021 | Compliance Berater Schriftenreihe | vorbestellbar | ca. 300 Seiten | Broschur | € 89,-  
ISBN: 978-3-8005-1790-9

Weitere Informationen [shop.ruw.de/17909](https://shop.ruw.de/17909)



# Verbandssanktionengesetz – ein Fall für den Reißwolf?

Aus dem politischen Berlin kommen immer mehr Signale, dass das Vorhaben eines Verbandssanktionengesetzes (VerSanG) für diese Legislaturperiode wohl „gescheitert“ ist. Dabei ist es müßig darüber zu spekulieren, was – sollten sich die Hinweise bestätigen – dem VerSanG letztendlich den Reißwolf beschert hat.



MAGO / Imaginechina-Tuchong

Wie geht es weiter mit dem Verbandssanktionengesetz: Aktuell deutet vieles darauf hin, dass die Regelungen in dieser Legislaturperiode nicht mehr beschlossen werden.

Tatsache ist, dass ein Gesetz mit dem Schwerpunkt einer verstärkten Unternehmenssanktionierung in Zeiten von Corona mit seinen einhergehenden Belastungen für die Wirtschaft für viele Politiker nur noch schwer vermittelbar war. Auch das Gesetzgebungsmanagement wies von Anfang an Schwachstellen auf. Viel zu früh (August 2019) wurden „inoffiziell“ die Medien informiert und Entwürfe verbreitet, die Spekulationen befördern. Gleichzeitig wurde die Diskussion seitens der staatlichen Stellen nicht immer angemessen begleitet und moderiert. Als es dann im April 2020 zur offiziellen Veröffentlichung des Referentenentwurfes kam, wurde den Verbänden und Interessenvertretern zwar eine Stellungnahmefrist bis Juni eingeräumt. Nach deren Ablauf wurde der Regierungsentwurf allerdings nach nur vier Tagen vom Kabinett beschlossen, ohne dass substantielle Änderungen vorgenommen und Empfehlungen der größtenteils sehr differenzierten Verbandsstellungen aufgegriffen wurden. Eine Vorgehensweise, die viele Verbandsvertreter

nicht nur vor den Kopf gestoßen, sondern bei ihnen auch ein Gefühl der Ohnmacht hinterlassen hat. Vorschläge und Empfehlungen der Praktiker wurden schlicht nicht beachtet, geschweige denn berücksichtigt. Spätestens als der Bundesrat im Herbst 2020 sowie zahlreiche Wirtschaftsvertreter aus den Ländern teilweise Fundamentalkritik an dem Gesetzesvorhaben äußerten, hätte man seitens des BMJV umsteuern müssen. Geschehen ist nichts. Das Gesetz liegt seit Oktober 2020 unverändert im Bundestag. Dabei wurde viel Vertrauen verspielt, welches es gilt, in der kommenden Legislaturperiode wieder zurück zu gewinnen.

Alles in allem sah der Gesetzentwurf aber durchaus auch verheißungsvolle Ansätze vor. Dass die Unternehmens-Compliance fortan als elementarer Bestandteil an vielen Stellen (Sanktionszumessung, Sanktionsvorbehalt und Einstellungen) Berücksichtigung finden sollte, war ein erfreuliches und deutliches Signal an die Wirtschaft, dass sich Investitionen in Integrität und wertorientiertes Handeln lohnen. Auch wurde durch die Wirtschaft positiv gewertet, dass die internen Untersuchungen auf eine solide rechtliche Grundlage gestellt werden und durch die Schaffung eines gestuften Anreizsystems die Kooperation zwischen Strafverfolgern und Unternehmen gefördert werden sollte. Den Unternehmen war aber auf der anderen Seite von vornherein klar, dass die planlose Etablierung des Legalitätsprinzips im VerSanG bei gleichbleibend dünner Personaldecke in den Justizverwaltungen für die Wirtschaft eine unkalkulierbare Gefahr darstellen würde. Lange und aufreibende Sanktionsverfahren mit den einhergehenden Reputationsrisiken sind für Unternehmen ein Schreckensszenario.

Klar ist, dass – sollte das VerSanG tatsächlich der Diskontinuität zum Opfer fallen – ein ähnliches Vorhaben auch in der kommenden Legislaturperiode wieder auf der Tagesordnung stehen wird. Zu stark ist der Druck von europäischer Seite, das Unternehmenssanktionssystem hierzulande den europäischen Standards anzupassen. Auch bleibt es wichtig, die Strafverfolgungsgleichheit in Deutschland im Bereich der Wirtschaftskriminalität herzustellen. Denn es kann nicht vom Sitz des Unternehmens abhängen, ob es zu einem Verfahren kommt oder nicht. Einer künftigen Regierung sei geraten, die Entwürfe von Anfang an besser mit den Verbänden, den Unternehmen, mit der Justiz und den Praktikern abzustimmen, um damit mehr Gleichklang – auch mit der Wirtschaft – herzustellen. Unternehmen sollten nicht unter Generalverdacht gestellt werden. Die gesetzgeberische Grundhaltung muss von Vertrauen in



Dr. Martin Petrasch, ehemaliger Staatsanwalt/Richter am Landgericht, seit 2011 Syndikusrrechtsanwalt und seit 2020 Leiter Internal Investigations Europa in einem Großkonzern.

eine weitgehend effektive Selbstregulierung der Wirtschaft getragen sein. Sanktionen müssen – dort wo wichtig – verhängt und ggf. verschärft werden. Es muss den Unternehmen aber auch die nötige Beinfreiheit zugestanden werden, die Missstände intern zu bewältigen. Dabei wird es in einem (künftigen) Gesetzgebungsvorhaben vor allem wichtig werden, nicht jede Verfehlung eines leitenden Mitarbeiters automatisch in ein staatliches Verfahren gegen das Unternehmen münden zu lassen. Das Vorhandensein eines effektiven Compliance-Programms sollte den Unternehmen auch die Möglichkeit eröffnen, bereits frühzeitig die Einleitung eines solchen Verfahrens gegen sie zu vermeiden. Man darf gespannt sein, wie sich eine neue Bundesregierung dazu positionieren wird.

Rechtsanwalt Dr. Martin Petrasch

## IMPRESSUM

### Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main  
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501  
UStIdNr. DE 114139662

**Geschäftsführung:** Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),  
Thomas Berner, Markus Gotta

**Aufsichtsrat:** Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

**Redaktion:** Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),  
Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

**Verlagsleitung:** RA Torsten Kutschke,  
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

**Anzeigen:** Eva Triantafyllidou,  
Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: Eva.Triantafyllidou@dfv.de

### Mitherausgeber:

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltskanzlei mbH

**Fachbeirat:** Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, thyssenkrupp Steel Europe AG; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG / Drug Delivery Systems Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Jilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, msg Systems AG; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding GmbH; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Pechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

**Jahresabonnement:** kostenlos

**Erscheinungsweise:** monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

**Layout:** Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2021 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

Neuaufgabe

# Unverzichtbar für die tägliche Arbeit



## Wertvoller, einzigartiger Ratgeber

- Vermittlung der Inhalte von kartellrechtlichen Compliance-Programmen und deren praktische Umsetzung
- Fokus-Bereiche: Risiko-Analyse, Compliance-Organisation, Schulungen, Audits, Hinweisgebersysteme, Amnestie-Programme, Abstellung von Verstößen, Krisenmanagement
- Umfassende Behandlung des Themas aus dem Blickwinkel der Praxis: Im Vordergrund steht nicht das Recht, sondern dessen Anwendung
- Checklisten, Fallbeispiele, Muster einer Schulungspräsentation und viele Beispieldokumente
- Unverzichtbar für alle Personen mit Compliance-Verantwortung

## Die Neuaufgabe

- wurde auf der Grundlage weiterer sechs Jahre Praxiserfahrungen umfassend überarbeitet und aktualisiert
- ist auf dem neuesten Stand der Rechtsentwicklung, einschließlich der 10. GWB-Novelle

## Herausgeber und Autoren

Die Rechtsanwälte Dr. **Jörg-Martin Schultze**, Dr. **Dominique S. Wagener**, Dr. **Stephanie Pautke**, Dr. **Johanna Kübler**, **Isabel Oest**, **Christoph Weinert** sowie die Juristin **Josefa F. Billinger** sind in der Kanzlei Commeo LLP in Frankfurt ausschließlich im Kartellrecht tätig.

Jörg-Martin Schultze (Hrsg.)

### Compliance Handbuch Kartellrecht

2., umfassend überarbeitete und aktualisierte Auflage 2021 | Handbuch | vorbestellbar  
ca. 350 Seiten | geb. | ca. € 149,-  
ISBN: 978-3-8005-1749-7

### Weitere Informationen

[shop.ruw.de/17497](https://shop.ruw.de/17497)

# Führungskräftebefragung: Compliance und Integrität in der Krise

Eine Führungskräftebefragung der Kommunikationsagentur A&B One, unterstützt vom Zentrum für Wirtschaftsethik (ZfW), zeichnet ein aktuelles Bild der Zielgruppe „Management“. Danach stehen Integrität, Transparenz und Fairness im Wettbewerb hoch im Kurs. Doch nur die Hälfte der Befragten bescheinigt ihrem jeweiligen Arbeitgeber, auch in wirtschaftlich schwierigen Situationen integer zu handeln.



Homeoffice isoliert: Führungskräfte berichten über mehr Gestaltungsspielraum, aber weniger Teamgeist.

In der nun zum zweiten Mal aufgelegten Studie zur Bedeutung von Compliance und Integrität, für die 303 Führungskräfte aus Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten befragt wurden, erklärten die Teilnehmenden mehrheitlich, sie erwarteten von den Unternehmen mehr Einsatz für ökologische, rechtliche und soziale Werte.

Viele Unternehmen setzen aus Sicht der Befragten allerdings andere Prioritäten: Der wirtschaftliche Erfolg habe Vorrang. Defizite sehen die Führungskräfte vor allem in ethischen Konfliktfragen: Nur die Hälfte bescheinigt ihrem jeweiligen Arbeitgeber, dieser lege viel Wert darauf, auch dann integer zu handeln, wenn sich das einmal „nicht rechnet“. 64 Prozent der Führungskräfte

Einen ausführlichen Beitrag zur Führungskräftebefragung lesen Sie in der Juni-Ausgabe des Compliance-Beraters, die am 27. Mai 2021 erscheint. Prof. Dr. Stephan Grüninger und Ralf Weinen skizzieren in Ihrem Beitrag die Sicht von Führungsverantwortlichen aller Ebenen auf die viel diskutierte unternehmerische Verantwortung, auf die Wirksamkeit von Compliance-Maßnahmen und auf Compliance-Risiken im Homeoffice. Er gibt Impulse für die Praxis: von Synergien zwischen Purpose und Integrität bis hin zur Förderung von Regelbewusstsein beim (coronabedingten) Remote Work.

sind beunruhigt über Skandale und Missstände in der Wirtschaft, und 53 Prozent glauben, dass Fehlverhalten heute häufiger vorkommt als vor zehn Jahren.

Knapp zwei Drittel der befragten Führungskräfte können im Homeoffice arbeiten, und sie nutzen dies seit Ausbruch der Corona-Krise auch intensiv. Bei der Arbeit daheim geben sie zu 41 Prozent an, eine zunehmende Produktivität und zu 40 Prozent neue Gestaltungsspielräume schätzen gelernt zu haben. Der Teamgeist lasse allerdings eher nach.

Mit den neuen Freiheiten und den veränderten Arbeitsabläufen entstünden neue Compliance-Risiken: 71 Prozent der Befragten berichten von neuen Unsicherheiten im Umgang mit Regeln, 54 Prozent gehen davon aus, dass diese im häuslichen Umfeld schneller vergessen werden. 37 Prozent der Führungskräfte schließen nicht aus, dass es im Homeoffice auch mehr bewusste Regelverstöße geben wird. Gleichzeitig rechnen 61 Prozent damit, dass die Unternehmen schlechter kontrollieren können, ob Richtlinien und Prozessvorgaben eingehalten werden.

Dass der eigene Arbeitgeber Wert auf ein ethisch einwandfreies Geschäftsgebahren legt und auch in kritischen Situationen integer handelt, bewegt die Beschäftigten mehr als explizit soziale oder ökologische Ziele wie zum Beispiel Umwelt- und Klimaschutz, Diversität oder Menschenrechte.

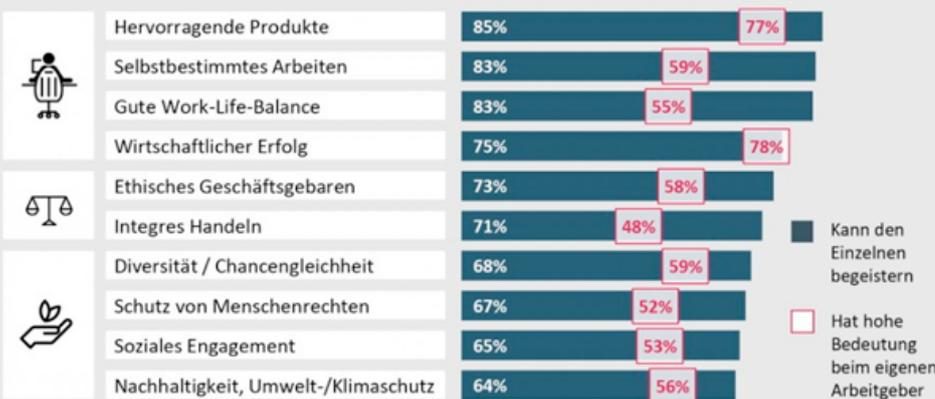
Die Befragung zeigt, dass in der Praxis zu wenig Wert auf persönlichen Austausch, Beratung und Diskussionsangebote gelegt wird. Diese Maßnahmen sind aus Sicht der Teilnehmenden besonders wirksam, werden aber nicht durchweg eingesetzt. Der Studie zufolge verbessert sich das Regelbewusstsein, wenn Fragen von Compliance und Integrität auch in den Team-Meetings besprochen werden.

Die Befragung stellt die Sichtweise des unteren und mittleren Managements in den Mittelpunkt. Die Umfrage fand im November 2020 statt und ist mit einer vorhergehenden Studie aus dem Jahr 2019 direkt vergleichbar.

chk

## Integrität bewegt Führungskräfte mehr als Nachhaltigkeit

Was begeistert den Einzelnen und welche Bedeutung hat dies beim Arbeitgeber?



Befragung von Führungskräften aus Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten (n=303)

www.a-b-one.de

Die Grafik zeigt, wofür sich Arbeitgeber aus Sicht der Führungskräfte stärker einsetzen sollen. (Quelle: Führungskräftebefragung von A&B One und ZfW)

+++ Jetzt als Online-Konferenz +++ Jetzt als Online-Konferenz +++ Jetzt als Online-Konferenz +++

# Food Compliance 2021

## Haftung und Verantwortung bei mikrobiologischen Risiken

Eine Veranstaltung von

Weiss · Walter · Fischer-Zernin

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater



und

Compliance  
Berater

Mittwoch, 16. Juni 2021

- ab 08.30 Uhr **Registrierung**
- 09.00 Uhr **Begrüßung**  
**RA Torsten Kutschke**, Gesamtverlagsleiter ZLR und Compliance-Berater, Frankfurt a. M.  
**RA Dr. Markus Kraus**, Weiss Walter Fischer-Zernin, München
- 09.10 Uhr **Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 und der Vollzug in Deutschland**  
**Rolf Kamphausen**, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf  
 • Mikrobiologische Sicherheit • Amtlicher Kontrollansatz • AFFL-Projektgruppe
- 10.00 Uhr **Präventionskonzepte hinsichtlich Listeria monocytogenes in fleischverarbeitenden Betrieben**  
**Benjamin Forell**, Wilhelm Brandenburg GmbH & Co. oHG (REWE Group), Frankfurt a. M.  
 • Anforderungen der 2073/2005 aus Sicht des Industriebetriebes • Konzepte zur Risikominimierung im Sinne der 2073/2005 • Kategorisierung, Monitoring & Produktanalyse nach 2073/2005 • Schutzkonzepte zur Hemmung des Wachstums von Listeria monocytogenes
- 10.50 Uhr **Kommunikations- und Kaffeepause**
- 11.10 Uhr **Bakteriophagen in der Lebensmittelproduktion: eine Maßnahme zur Haftungsreduktion?**  
**Prof. Dr. Lüppo Ellerbroek**, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Berlin  
 • Phagen und ihr Einsatz in der Lebensmittelproduktion • Rechtsrahmen bei der Verwendung von Phagen  
 • Nutzen und Grenzen des Einsatzes von Phagen
- 12.00 Uhr **Gemeinsames Mittagessen**
- 13.00 Uhr **Maßnahmen zur Haftungsminimierung: Challenge Test, Modelling & Co.**  
**Dr. Dieter Elsser-Gravesen**, ISI FOOD PROTECTION, Aarhus  
 • Wie mikrobiologische Risiken erkennen und bewerten? • Sind Vorhersagemodelle aussagekräftig genug?  
 • Handlungsoptionen in der Praxis
- 13.50 Uhr **Verantwortung beim Export: Anforderungen an die Kontrolle von Listeria monocytogenes in verzehrfertigen Erzeugnissen**  
**Stefanie Roth**, Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Berlin  
 • Rahmenbedingungen beim Export von Lebensmitteln • Lebensmittelrechtliche Anforderungen an verzehrfertige Lebensmittel • Beispiel USA/Kanada: Anforderungen an ein Listerienkontrollprogramm
- 14.40 Uhr **Kommunikations- und Kaffeepause**
- 15.00 Uhr **Krisenmanagement bei mikrobiologischen Risiken**  
**RA Dr. Markus Kraus**, Weiss Walter Fischer-Zernin, München  
 • Mikrobiologische Risiken: besondere Herausforderungen an das Qualitätsmanagement • Rechtsprechung: spezifische Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 • Risikoreduktion: Optimierung der mikrobiologischen Sicherheit
- 15.50 Uhr **Krisenkommunikation: effiziente Kommunikation in der Krise**  
**Dr. Matthias Glötzner**, Engel & Zimmermann AG, Gauting  
 • Vorbereitet für den Ernstfall: Instrumente systematischer Krisenprävention • Die Macht der Meinungsmacher  
 • Aktuelle Fallbeispiele der Krisenkommunikation
- 16.30 Uhr **Ausklang der Veranstaltung**



Dr. Markus Kraus



Rolf Kamphausen



Benjamin Forell

Prof. Dr. Lüppo  
EllerbroekDr. Dieter  
Elsser-Gravesen

Stefanie Roth

Dr. Matthias  
Glötzner

## Food Compliance 2021: Haftung und Verantwortung bei mikrobiologischen Risiken

Effizientes Krisenmanagement, das vornehmlich darauf abzielt, Schaden vom Unternehmen abzuwenden und im Extremfall dessen Fortbestand zu sichern, kommt in Zeiten sensibler Medienberichterstattung über Listerien in Wurstwaren, Salmonellen in Tee oder Eiern sowie Escherichia Coli in Weichkäse besondere Bedeutung zu. Aber auch andere unternehmensexterne Einflüsse – etwa die Berichterstattung in Rundfunk und Presse – erfordern belastbare Krisenstrukturen.

Insbesondere bei mikrobiologischen Gefahren sehen sich Entscheidungsträger in Lebensmittelunternehmen – sowohl beim inhereuropäischen Handel als auch beim Export – teilweise mit komplexen Sachverhaltskonstellationen konfrontiert, die im Rahmen der Risikoanalyse in kurzer Zeit zu bewältigen sind. Grundlage hierfür bildet eine objektive sowie transparente Risikobewertung, deren Ergebnisse das Krisenmanagement bei der Abwägung strategischer Alternativen unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt und sodann Entscheidungsträgern sowie der Öffentlichkeit kommuniziert werden. Fehleinschätzungen können dabei unerwünschtes Medieninteresse nach sich ziehen, Unternehmensziele gefährden und zu existenziellen Unternehmenskrisen führen.

Derartige Risiken lassen sich durch eine effiziente Gefahrenprävention – wie Challenge Tests, Vorhersagemodelle oder spezifische Vorkehrungen hinsichtlich der Produktsicherheit im Rahmen der Herstellung – sowie belastbare Krisenstrukturen reduzieren. Diese Maßnahmen ermöglichen nicht nur den Nachweis, dass der betroffene Lebensmittelunternehmer geeignete Vorkehrungen getroffen hat, um die geltenden rechtlichen Anforderungen zu erfüllen, sondern können auch straf- und ordnungsrechtliche Haftungsrisiken massiv reduzieren.

### Compliance im Lebensmittelunternehmen – Fit für die Praxis!

Die Veranstaltung beleuchtet aus unterschiedlichen Perspektiven präventive Maßnahmen sowie Gefahren und Konsequenzen rund um das Thema „Haftung und Verantwortung bei mikrobiologischen Risiken“. Ausgewiesene Praktiker setzen sich mit einzelnen Aspekten der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 auseinander, erläutern die Erwartungshaltung der Lebensmittelüberwachung und skizzieren entsprechende Haftungsrisiken.

Praxisbeispiele sowie die Möglichkeit des Austauschs mit Experten aus dem Qualitätsmanagement der Lebensmittelherstellung sowie der Lebensmittelüberwachung, Laboren und der Beratung runden die Veranstaltung ab.

### Medienpartner:



### Wichtige Informationen zur Online-Konferenz:

Die Digital-Veranstaltung wird mit „Zoom“ durchgeführt. Stellen Sie bitte sicher, dass Sie auf Ihrem Endgerät Installationen von Desktopanwendungen oder Apps durchführen können. Sie benötigen eine funktionierende Internetverbindung sowie ein internetfähiges Endgerät. Einen Testlink zu „Zoom“ sowie die Zugangsdaten zur Veranstaltung erhalten Sie rechtzeitig vor der Tagung per E-Mail

### Teilnahmegebühr (zzgl. MwSt.):

299 € Öffentlicher Dienst mit Abo ZLR oder Compliance Berater  
349 € Öffentlicher Dienst ohne Abo  
549 € Abonnenten ZLR oder Compliance Berater  
699 € Normalpreis

### Rabatte – so sparen Sie intelligent:

Mehrbucherrabatt 5 %: Bei Anmeldung von 3 oder mehr Teilnehmern, ab dem 3. Teilnehmer (unabhängig vom Frühbucherrabatt)

### Registrierung:

Deutscher Fachverlag GmbH  
Herr Stephen Hain  
Mainzer Landstraße 251  
60326 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 7595-2776  
Fax: +49 69 7595-1150  
E-Mail: Stephen.Hain@dfv.de

### Anmeldeschluss:

15. Juni 2021

### Stornierung:

Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis 31. Mai 2021 (Eingangsdatum) wird eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. € 75,- zzgl. MwSt. erhoben. Danach ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

Anmeldung per Fax unter +49 69 7595-1150 oder unter [www.ruw.de/foodcompliance](http://www.ruw.de/foodcompliance)

Name \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_

Straße + Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ + Ort \_\_\_\_\_ Land \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ E-Mail \_\_\_\_\_

Abo-Nr. ZLR oder Compliance-Berater \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Ja, ich nehme teil:

- Öffentlicher Dienst mit Abo  
 Öffentlicher Dienst ohne Abo  
 Abonnent ZLR oder CB

### Sie haben noch kein Abo?

Ja, ich möchte

- die ZLR – Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (649,00 € inkl. MwSt. und Versandkosten)  
 den Compliance-Berater (549,89 € inkl. MwSt. und Versandkosten)

im jährlichen Abonnement beziehen.

Das Jahresabonnement verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn es nicht 3 Monate zum Ende des Bezugszeitraumes gekündigt wird.

### Weitere Informationen:

Wir sind berechtigt, unsere Veranstaltungen aus wichtigem Grund abzusagen oder zeitlich zu verlegen, insbesondere bei unzureichender Teilnehmerzahl oder Absage bzw. Erkrankung der Referenten. Die Teilnehmer werden hiervon umgehend schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis gesetzt. Bereits gezahlte Gebühren werden zur Teilnahme an anderen Veranstaltungen gutgeschrieben oder zurückerstattet. Ein weiterer Schadensersatzanspruch besteht nicht, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.